

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Inhalte des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes sind österreichischer Rechtsbestand

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Kündigung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Kulturguts vom 6. Mai 1969 (ratifiziert durch die Republik Österreich im Jahr 1974, BGBl. Nr. 239/1974), Unterzeichnung und Ratifikation des revidierten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Im Anwendungsbereich des vorliegenden Rahmenübereinkommens besteht keine Regelungskompetenz der Europäischen Union. Das Übereinkommen steht mit dem Unionsrecht daher nicht in Widerspruch.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Europarat;**

### **Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes**

#### **Kündigung, Unterzeichnung und Ratifikation**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Laufendes Finanzjahr: 2014

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:  
2014

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Aufgrund großangelegter Planungsvorhaben, natürlicher Gefahren, heimlicher oder unwissenschaftlicher Ausgrabungen und unzulänglichen öffentlichen Bewusstseins ist das archäologische Erbe, das von der frühesten Geschichte der Menschheit Zeugnis ablegt, ernsthaft bedroht.

Österreich ist Vertragspartei des am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Kulturguts, dessen revidierte Fassung nun zur Ratifikation vorliegt.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

keine

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Evaluierungsunterlagen und -methode: Überprüfung der Kundmachung im BGBl.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Inhalte des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes sind österreichischer Rechtsbestand**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Handlungsbedarf betreffend die Ratifizierung kulturerbespezifischer Abkommen des Europarates	Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes. Dadurch bekennt sich die Republik Österreich zu den in diesem (revidierten) Übereinkommen grundgelegten europäischen Standards für den Schutz archäologischer Funde und Stätten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Wirkungsziel1 UG 32: Stärkere Verankerung von Kunst und Kultur in der Gesellschaft

### **Maßnahmen**

**Maßnahme 1: Kündigung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Kulturguts vom 6. Mai 1969 (ratifiziert durch die Republik Österreich im Jahr 1974, BGBl. Nr. 239/1974), Unterzeichnung und Ratifikation des revidierten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes.**

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführung des legistischen Prozesses im Zusammenhang mit der Kündigung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Kulturguts vom 6. Mai 1969 (ratifiziert durch die Republik Österreich im Jahr 1974, BGBl. Nr. 239/1974), Unterzeichnung und Ratifikation des revidierten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes.